

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Fellkinder in Not e. V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Margetshöchheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Hundeund Katzenvermittlung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere
- Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes bzw. einer Kastrationsstation
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
- Aufklärung über Tierschutzprobleme
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke auch in Deutschland und von Deutschland aus

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere
- Durchführung von Sterilisationen und Kastrationen, um die Nachwuchsflut einzudämmen
- Rettung der ausgesetzten Tiere
- Aufklärung über im In- und Ausland herrschende Missstände.

Verelnssitz: Postfach 02 97276 Margetshöchheim

USt-IdNr.: DE287744267

getsnochneim +49 (0) 170 41 55 5 05 +49 (0) 9364 898 07 mail@fellkinder-in-not de Telefon: Telefax: www.fellkinder-in-not.de

Vereinsregister-Nr.: VR 200687 StNr.: 257/108/20816

Verwaltungsadresse: Oedenberger Str. 115

90491 Nümberg Telefon: +49 (0) 171 747 52 30 +49 (0) 911 51 92 581 claudia.h@fellkinder-in-not.de Telefax:

Mahnwesen (wie Verwaltungsadresse): Telefon: +49 (0) 160 552 73 67 E-Mail: andreas.h@fellkinder-in-not.de Buchhaltungsadresse: Angelika Palzak Oberbachring 16

97225 Zellingen +49 (0) 152 53 55 85 12 Telefon: +49 (0) 9364 898 07 angelika p@fellkinder-in-not.de Telefax:

Bankverbindung Schutzgebühren: Sparkasse Mainfranken Würzburg IBAN: DE48 7905 0000 0047 6953 41 BIC: BYLADEM1SWU

Bankverbindung Spenden: IBAN: DE02 7905 0000 0047 1593 71 BIC: BYLADEM1SWU PayPal: fellkinder-in-not@gmx.de



Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann für diese Tätigkeit eine, im Verhältnis stehende, angemessene Vergütung gewährt werden. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal anstellen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungs- gründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, 31.12., mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann.
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt
- oder Unfrieden im Verein stiftet



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

§ 4 - Beiträge

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Der Jahresbeitrag wird einmalig bis zum letzten Tag des Eintrittsmonats per Lastschrift eingezogen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Darauffolgend zum jeweils 15.02. eines jeden Jahres per Lastschrift, soweit keine andere Zahlungsart vereinbart wurde.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung



§ 7 - Vorstand

Jeder Vorsitzende wird einzeln von den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem 3. Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert. Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Aufgabenbereiche untereinander auf. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8 - Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins



- die Darstellung des Vereins nach außen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 9 - Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind dem Vorsitzenden vorzuzeigen. Sofern es sich um Geldangelegenheiten handelt, sind sie dem Vorsitzenden bzw. dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 10 % der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Onlineversammlung durchgeführt werden.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses

Entlastung des Vorstandes

Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes

Vereinssitz: Fellkinder in Not e.V. Postfach 02 97276 Margelshöchheim

9/2/6 Margetsnocnneim Telefon: +49 (0) 170 41 55 5 05 Telefax: +49 (0) 9364 898 07 E-Mail: mail@fellkinder-in-not.de Web: www.fellkinder-in-not.de

E-Mail: mail@fellkinder-in-not.de Web: www.fellkinder-in-not.de Vereinsregister-Nr.: VR 200687 StNr.: 257/108/20816 USt-IdNr.: DE287744267 Verwaltungsadresse: Claudia Hereth Oedenberger Str. 115 90491 Nürnberg

90491 Nürnberg
Telefon: +49 (0) 171 747 52 30
Telefax: +49 (0) 911 51 92 581
F-Mail: claudia.h@fellkinder-in-nol.de

Mahnwesen (wie Verwaltungsadresse): Telefon: +49 (0) 160 552 73 67 E-Mail: andreas,h@fellkinder-in-not.de Buchhaltungsadresse: Angelika Palzak Oberbachring 16 97225 Zellingen

Telefon: +49 (0) 152 53 55 85 12
Telefax: +49 (0) 9364 898 07
E-Mall: angelika.p@fellkinder-in-not.de

Bankverbindung Schutzgebühren: Sparkasse Mainfranken Würzburg IBAN: DE48 7905 0000 0047 6953 41 BIC: BYLADEM1SWU

Bankverbindung Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg IBAN: DE02 7905 0000 0047 1593 71 BIC: BYLADEM1SWU PayPal: fellkinder-in-not@gmx.de



Wahl eines Rechnungsprüfers

Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehendes Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 11 - Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 12 Haftung



Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.- Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit, nach Absprache eines Termins, zu den verkehrsüblichen Zeiten, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung findet in den Räumen des Vereins statt. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 14 - Verbandmitgliedschaften - entfällt -

Der Verein ist zurzeit kein Mitglied in einem Verband.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist jede/jeder Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt und jeweils einzelvertretungsberechtigt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an folgende Begünstigte:

- 1. Tierheim Fulda Hünfeld e.V., Geißhecke 6, 36039 Fulda.
- 2. Katzenhilfe Würzburg, Würzburger Str. 39, 97204 Höchberg
- 3. Tierschutzverein Soltau, 29610 Soltau, Tiegen Nr. 6

§ 16 - Satzungsänderung

Vereinssitz: Fellkinder in Not e.V. Postfach 02 97276 Margetshöchheim

Telefon: +49 (0) 170 41 55 5 05
Telefax: +49 (0) 9364 898 07
E-Mail: mail@fellkinder-in-not.de
Web: www.fellkinder-in-not.de
Vereinsregister-Nr.: VR 200687

Web: www.fellkinder-in-not. Vereinsregister-Nr.: VR 200687 StNr.: 257/108/20816 USt-IdNr.: DE287744267 Verwaltungsadresse: Claudia Hereth Oedenberger Str. 115 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (0) 171 747 52 30
Telefax: +49 (0) 911 51 92 581
E-Mail: claudia.h@fellkinder-in-not.de

Mahnwesen (wie Verwaltungsadresse): Telefon: +49 (0) 160 552 73 67 E-Mail: andreas.h@fellkinder-in-not.de Buchhaltungsadresse: Angelika Patzak Oberbachring 16 97225 Zellingen

7722 Zeilingeri Telefon: +49 (0) 152 53 55 85 12 Telefax: +49 (0) 9364 898 07 E-Mail: angelika.p@fellkinder-in-nol.de Bankverbindung Schutzgebühren: Sparkasse Mainfranken Würzburg IBAN: DE48 7905 0000 0047 6953 41 BIC: BYLADEM1SWU

Bankverbindung Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg IBAN: DE02 7905 0000 0047 1593 71 BIC: BYLADEM1SWU PayPal: fellkinder-in-not@gmx.de



Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen, sowie vom Finanzamt oder Amtsvereinsregister geforderte Änderungen, durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen.

§ 17 - Fahrt- und Telefonkosten

Mitglieder, die in der Vermittlung tätig sind, oder die Tiere von Flughäfen abholen und zu Pflegestellen oder Tierheimen bringen, steht eine Kilometerpauschale in Höhe des vom Finanzamt festgelegten Betrages zu. Mitglieder, die in der Vermittlung tätig sind, erhalten die für die Vermittlung aufgekommenen Telefonkosten vom Verein zurück. Grundlage hierfür ist ein Einzelverbindungsnachweis.

§ 18 DSGVO

Alle Mitglieder und im Auftrag arbeitenden Personen sind zur Einhaltung der Datenschutzverordnung in ihrer aktuellen Fassung verpflichtet. Mitglieder und beauftragte Personen stimmen der Veröffentlichung von Bildern und der Verwendung personenbezogener Daten zu Verwaltungszwecken zu. Verstöße gegen die Datenschutzverordnung können in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

USt-IdNr.: DE287744267